FORUM ÖKOLOGIE TRAUNSTEIN E.V.
Umwelt · Beratung · Bildung

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Forum Ökologie Traunstein e.V.“ und hat seinen Sitz in 83278 Traunstein.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich ausschließlich Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes. Die Aktivitäten sollen zu einem ökologisch orientierten Umdenken und zu einem umweltgerechten Handeln führen.
2. Er tritt für die Erhaltung und Bewahrung alter Traditionen sowie neuer Entwicklungen ein, die dazu beitragen, unsere Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.
3. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich auf den regionalen Bereich, ist überparteilich und nicht auf bestimmte weltanschauliche Richtungen festgelegt.
4. Die Ziele des Vereins bestehen in:

   a) der Aufklärung und Erziehung zum umweltbewussten Handeln durch:
      - theoretische und praktische Kurse in der Erwachsenenbildung
      - Unterrichtsbeiträge in Schulen und Kindergärten
      - Informationsstände, Ausstellungen und Aktionen
      - Veröffentlichungen

   b) der Einflussnahme auf Behörden und Ämter sowie Umweltschutzorganisationen

   c) Stellungnahmen und Beurteilungen zu Umweltfragen durch
      - Gutachtertätigkeit
      - Untersuchungen
      - Dokumentationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Forum Ökologie Traunstein e.V.“ mit Sitz in Traunstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge seiner satzungsmäßigen Tätigkeiten und sonstiger Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit insbesondere im Bereich der Vereinsziele Auskunft zu erteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Gründe sollen dem Antragsteller mitgeteilt werden. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register durch:
   a) Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eine Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
   b) Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet. Hiergegen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.
   c) möglichen Ausschluss wegen Beitragsverzuges, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhen vom Vereinsvorstand festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Der Vereinsvorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag bei begründeten Fällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Gleiches gilt für den Jahresbeitrag.
4. Bis zum 1. Februar des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Arbeitsgruppen

3. die Mitgliederversammlung
4. die Geschäftsführung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
   a) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
   b) Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts des Rechnungsprüfers
   c) Abnahme des Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
   d) Genehmigung des Haushaltsplanes
   e) Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
   f) Satzungsänderungen
   g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Bei Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig, es sei denn, es sind weniger als zehn Stimmen vertreten.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese durch Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

3. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen und Abwahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, im Übrigen wird offen abgestimmt.
5. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist (gegebenenfalls sind Versammlungsbeschlüsse zu beurkunden).

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, kann aber auch mehrere Personen umfassen; die Mitgliederversammlung bestimmt vor jeder Vorstandswahl, wieviele Vorstandsmitglieder bestellt werden sollen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Umfasst der Vorstand mehrere Personen, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus den gewählten Vorstandsmitgliedern durch Wahl den 1. Vorsitzenden (Sprecher), der als Vorstand im Sinne des BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
4. Die weiteren Vorstandsposten „Stellvertreter des 1. Vorsitzenden“, „Kassier“, „Schriftführer“ bestimmt ein mehrgliedriger Vorstand unter sich.
5. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er berät und beschließt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand hat laufend nach Bedarf Sitzungen abzuhalten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand hat die Möglichkeit, sich für gewisse Geschäfte eines Geschäftsführers zu bedienen.
8. Der Vorstand ernennt die Leiter der Arbeitsgruppen und bei Bedarf einen Geschäftsführer.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Rechnungsprüfer wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes. Der Geschäftsführer soll kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein, er ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er nimmt die Einstellungen und Entlassungen des Personals im Einvernehmen mit dem Vorstand vor. Er erarbeitet den Haushaltsplanentwurf.

2. Der Geschäftsführer und die Leiter der Arbeitsgruppen sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten und die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie bedürfen zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten festzulegenden Betrag und/ oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer und die Leiter der Arbeitsgruppen haben den Vorstand laufend zu unterrichten.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete ständige und einmalige Arbeitsgruppen einsetzen, er regelt ihre Zusammensetzung und Befugnisse. Soweit nichts anderes beschlossen ist, haben die Arbeitsgruppen die Aufgabe, ihren Tätigkeitsbereich selbstständig wahrzunehmen. Über die Sitzungen der Organe ist im Regelfall jährlich eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich die gefassten Beschlüsse ergeben.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandsmitglieder die einzig vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Bayern, Kreisgruppe Traunstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

mit geänderter Satzungsbestimmung § 15 Punkt 4. aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2015

Traunstein, den 29.10.2015